

# Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit in der Türkei

---

*Doz. Dr. Bertil Emrah Oder*

Bei der Definition der Beziehungen zwischen Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit gibt die "Politisierung der Justizorgane" besonders in der Türkei Anlass zu Spekulationen und Befürchtungen. Das Wort "Politisierung" wird hier in den meisten Fällen in der Bedeutung gebraucht, gemäß der die Justizorgane sich einer rechtlichen Kontrolle entziehen. Ein politisiertes Rechtssystem verhält sich opportunistisch und nach Belieben und führt in den meisten Fällen zu einer Hinterfragung des ihm gegenüber eigentlich zu zollenden Respekts, weil seine Objektivität und Neutralität nicht mehr gegeben ist. Eine weitere Fügung, die die gleichen Worte gebraucht, ist die

“Verrechtlichung der Politik“; dieser Begriff tritt aber in den alltäglichen politischen Diskussionen nicht so häufig auf. Dabei entwickelt er sich allmählich zu einem Zentralbegriff in Untersuchungen der politischen Wissenschaften und des Verfassungsrechts, die sich mit der Organisierung des Rechtssystems und rechtsgebundenen politischen Strategien beschäftigen.<sup>1</sup> Der Ausgangspunkt dieser kurzen Abhandlung zur Bewertung soll die inzwischen in weltweitem Maßstab zu einem Untersuchungsthema gewordene “Verrechtlichung” in einem begrifflichen Rahmen darbieten, der für das Verständnis der von der Verfassungsgerichtsbarkeit zu spielenden Rolle hilfreich sein kann. In den ersten beiden Abschnitten meines Vortrages möchte ich auf Erfahrungen unterschiedlicher Verfassungsrechtsordnungen im Hinblick auf eine “ Verrechtlichung der Politik” eingehen und dabei besonders die hinsichtlich der Türkei gemachten preliminären Beobachtungen aufzeigen. Der letzte Abschnitt geht auf die bei den Verfassungsgerichtsorganen, ihrer Einrichtung und der von ihnen zu beschreitenden Rechtswegen durchgeführte Veränderungen ein.

---

<sup>1</sup> Als Beispiel s. Russell, Peter H., “Canadian Constraints on Judicialization from without”, *International Political Science Review* 15, (1994), 165-175; Sunkin, Maurice, “Judicialization of Politics in the United Kingdom”, *International Political Science Review* 15 (1994), 125-133; Landfried, Christine, “Judicialization of Politics in Germany”, *International Political Science Review* 15 (1994), 113-124; Morton, F.L. (Ed.), *Law, Politics and the Judicial Process in Canada*, 2002, University of Calgary Press, Third Edition, 488; Shapiro, Martin / Stone Sweet, Alec, *On Law, Politics and Judicialization*, 2002, Oxford University Press, 55 vd.; Sieder, Rachel / Schjolden, Line / Angell, Alan (Eds.), *The Judicialization of Politics in Latin America*, Sieder / Schjolden / Angell (Eds.), 2005, New York, Palgrave Macmillan, passim; Hirschl, Ran, *Towards Juristocracy: Origins and Consequences of the New Constitutionalism*, 2007, Harvard University Press, 169 vd. Einige der o.e., in der Januar-Ausgabe des Jahres 1994 der “*International Political Science Review*” veröffentlichten Aufsätze haben sich zur Gänze dieses Themas angenommen.

## **Die Verrechtlichung der Politik: Begriff und vergleichende Beobachtungen**

Die "Verrechtlichung der Politik" wird als Begriff benutzt, um die Beziehungen zwischen Rechtsorganen und Politik wiederzugeben. Auch wenn dieser Begriff in so unterschiedlichen Rechtskulturen wie denen der Länder Lateinamerikas, den USA, Kanada, der EU oder Südafrika anzutreffen ist, so kann doch in Bezug auf seinen Inhalt vom Vorhandensein einer einzigen, bereits etablierten Anschauungs- bzw. Vorgehensweise nicht die Rede sein. Trotz der Unterschiede in Definition und Auffassung jedoch kann man sagen, dass die "Verrechtlichung der Politik" drei grundlegende Elemente enthält:

- (1) Bei der Herausbildung von politischen Prioritäten wie Legislative oder Exekutive gewinnen anstelle der Organe, die eine solche Prioritätensetzung erwarten, die Gerichte und Richter die Oberhand.
- (2) Im politischen Leben steht gegenüber den gewohnten Formen der politischen Verhandlungen und Erklärungen die Technik einer rechtlichen Analyse und rechtlicher Erklärungen im Vordergrund.
- (3) Das Rechtssystem nimmt zu gewissen Zeiten den Rang der politischen Auseinandersetzung ein und wirkt richtungsweisend auf das politische Leben ein.<sup>2</sup>

Unter diesen Elementen bringen (1) und (3) besonders die politischen und gesellschaftlichen Veränderungen zum Ausdruck, die den Grund abgeben dafür, dass den hohen Gerichten Fälle der Verfassungs- und

---

<sup>2</sup> Für eine nähere Beobachtung der Begrifflichkeitsbildung bezüglich der Elemente (1) und (3) s. Tate, C. Neal / Vallinder, Torbjörn (Eds.), *The Global Expansion of Judicial Power*, 1995, New York, New York University Press, passim.

der Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen werden. Hinsichtlich der erwähnten Elemente gebraucht die Rechtsprechung bisweilen die gewöhnlichen Auslegungsmethoden des Rechts und bisweilen andere Methoden unter Schaffung neuer Rechtsprinzipien, die dann ihre Wirksamkeit zeigen. Im Hinblick auf die EU stützen sich solche grundlegenden Doktrinen wie die Überlegenheit des Gemeinschaftsrechts, seine direkten Wirkungen und der Schutz der Grundrechte nicht auf traditionelle Auslegungsmethoden, sondern sind Resultate eines "vom Richter geschaffenen Rechts".

Das 2. Element dagegen, das sich im politischen Leben auf rechtliche Methoden und Erklärungen stützt, unterscheidet sich von den anderen beiden Elementen. Das, was mit diesem Element bezweckt ist, sind nicht die von den politischen Akteuren in der Politik direkt angewandten, herkömmlichen, flexiblen und variablen Lösungen, sondern bestimmte, deduktivorientierte Reformen der "rechtlichen Techniken". Aus diesem Grunde kann das 2. Element im Allgemeinen hinsichtlich der Methode als politische Verhaltensformen, die in ein Rechtssystem gezwängt worden sind, bezeichnet werden. Alle aufgezählten Elemente zeigen, dass sich die politische Elite einer ständig ansteigenden "rechtlichen Bewegung" gegenüber sieht. Das Phänomen der Verrechtlichung ist überall dort, wo es beobachtet werden kann, ein Faktor, der die Überwachung der politischen Akteure hinsichtlich Inhalt und Form ihres normativen Rahmens erschwert.

Bei der Bestimmung politischer Prioritäten und der Ausrichtung des politischen Lebens zeigen sich Element 1 und 3 in zwei grundlegenden Bereichen, das eine bei der Ausweitung des Bereiches der Rechte und Freiheiten, das andere bei der Analyse politischer Krisen. Besonders

auf dem Gebiet der Grundrechte und -freiheiten hat man den Begriff "Verrechtlichung der Politik" als die Politik der Rechtsprechung bezeichnende Funktion schon vor langer Zeit gehört. Trotz des Nichtvorhandenseins rechtlicher Anordnungen in Bezug auf die Rechte der Werktätigen und den Schutz der Arbeit in Argentinien zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden von Seiten der Rechtsprechung diese Rechte gewährt und geschützt.<sup>3</sup> Im Bereich der sozialen Rechte, die im Besonderen einen nach vorne gerichteten Aufbau des Staates bedingen, zeigt das Verfassungsgericht von Südafrika bei einigen Entscheidungen grundlegende Beispiele einer Verrechtlichung der Politik.<sup>4</sup> Diese Entscheidungen auf dem Gebiet der sozialen Rechte wie ein Recht auf Wohnung für Obdachlose oder das Recht auf Behandlung für Aids-krankte Mütter und Kinder beschränkt den Ermächtigungsspielraum politischer Autoritäten bezüglich solcher Themenbereiche, die direkt in Beziehung stehen zu politischer Prioritätensetzung wie der Umverteilung oder Weiterleitung von Ressourcen. Beschlüsse des amerikanischen Verfassungsgerichtes, die in der Zeit der Warren-Präsidentschaft (1953-1969) ergingen, wie z.B. zur Rassentrennung, Meinungsfreiheit oder der Rechte des Angeklagten sind konkrete Beispiele einer rechtlichen Einflussnahme auf den Gebieten des Rechts.<sup>5</sup> Für die Türkei können die

---

<sup>3</sup> Sieder, Rachel / Schjolden, Line / Angell, Alan, Chapter I, in: *The Judicialization of Politics in Latin America*, Sieder / Schjolden / Angell (Eds.), 2005, New York, Palgrave Macmillan, 1.

<sup>4</sup> South African Constitutional Court, *The Government of the Republic of South Africa v. Grootboom and Others*, 2000 (11) BCLR, 1169 (CC); South African Constitutional Court, *Treatment Action Campaign (TAC)*, 2002 (10) BCLR, 1033 (CC).

<sup>5</sup> Bezüglich eines Nichtgebrauchs der Interpretationsmethoden im amerikanischen Recht in der Warren-Periode (besonders historische und wörtliche Auslegung) s. Tushnet, Mark, *The Warren Court in Historical and Political Perspective*, Constitutionalism and Democracy Series, 1996, University of Virginia Press, 40 vd.

Entscheidungen von Pergamon, die sich gegen eine Goldgewinnung mit Zyankali aussprechen, oder die als "1402" bekannten Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichtes als Beispiel einer "Verrechtlichung", also einer Anwendung von Verfassungsrechten durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, gelten.<sup>6</sup> Beispiele einer Verrechtlichung in politischen Krisen sind in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zur Parlamentsauflösung und der Wiedervereinigung von Ost- und Westdeutschland zu erkennen;<sup>7</sup> für die Türkei gelten als Beispiel die Entscheidung Nr. "367" des Verfassungsgerichtes sowie eine Reihe weiterer Entscheidungen, auf die im Folgenden noch eingegangen wird.

Bei der genauen Prüfung unterschiedlicher Beispiele für eine solche Verrechtlichung können wir hinsichtlich der Faktoren, die dieselbe in Gang setzen, eine Trennung in zwei Bereiche vornehmen. Im ersten Bereich, der als "Verrechtlichung von oben" definiert wird, sind die Personen oder Personengruppen, die den erwähnten Prozess in Gang setzen, die politischen Eliten (z.B. Staatspräsidenten, die die Ermächtigung zur Einleitung eines Prozesses im Rahmen der betreffenden verfassungsrechtlichen Anordnung haben, Oppositionsparteien oder ihre Fraktionen im Parlament). Wie es schon in der Türkei bei der "367-Krise" beobachtet werden konnte, nutzt in den Fällen, in denen ein politischer Ausgleich nicht möglich war, die

---

<sup>6</sup> Ausschuss zur Vereinigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes, E. 1988/6, K. 1989/4, 7.12.1989, RG Sy. 20428, 9.2.1990; 8. Kammer des Oberverwaltungsgerichtes, E. 2005/2927, K. 2006/1138, 22.3.2006, <http://www.danistay.gov.tr/kerisim/container.jsp> (letzter Zugriff: 11.5.2009).

<sup>7</sup> Dagegen BVerfGE 62, 1; BVerfGE 82, 320; BVerfG, 2 BvE 5/05 vom 23.8.2005, Absatz-Nr. (1 - 50). [http://www.bverfg.de/entscheidungen/es20050823\\_2bve000505.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/es20050823_2bve000505.html) (letzter Zugriff : 11.5.2009).

Opposition, die im Parlament durch ihr Obstruktionsverhalten keine Resultate erzielen kann, den Rechtsprozess und kann somit eine Verrechtlichung auslösen. Der zweite Bereich kann als "Verrechtlichung von unten" oder "eine die Rechte entwickelnde Verrechtlichung" bezeichnet werden.<sup>8</sup> Zu diesem Bereich werden Menschenrechtsaktivisten und Rechtswissenschaftler gezählt; Bewusstseinsstrategien spielen in ihm eine große Rolle.

Hinsichtlich einer Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der jüngsten Zeit, der sich solche Länder wie die Staaten Lateinamerikas, Südafrika und die Staaten des früheren Ostblocks unterworfen haben, wurden besonders die Gerichte, die die Verfassungsgerichtsbarkeit übernommen haben, durch Regeln in Bezug auf Ermächtigung und Rechtswege (Verfassungsbeschwerde und unterschiedliche Methoden der Berufung) sowie mit der Funktion eines wirkungsvollen Schutzes des in den Verfassungen verankerten Rechtskataloges ausgestattet. Aus diesem Grund hat Verrechtlichung hinsichtlich der erwähnten verfassungsrechtlichen Anordnungen die Aufgabe, eine Hegemonie der politischen Prioritäten in Bezug auf die in den Verfassungen niedergelegten Rechte fortzuführen. Trotz des Vorhandenseins von Bestimmungen, die das Schutzniveau besonders auf dem Gebiet sozialer Rechte abschwächen, ist demgegenüber eine Funktion zu erkennen, die die Entwicklung der Rechte durch das Rechtssystem, den Willen des Verfassungsgebers und dadurch die historisch gebundene Auslegung überwindet und auf einer höheren Ebene fortführt. In den Erfahrungen der lateinamerikanischen Staaten zielt

---

<sup>8</sup> Für eine Rechte entwickelnde Verrechtlichung s. Epp, Charles, *The Rights Revolution: Lawyers, Activists, and Supreme Courts in Comparative Perspective*, 1998, Chicago, University of Chicago Press, 11-14.

Verrechtlichung darauf ab, gemeinsam mit einer Weiterentwicklung des Rechts die lokalen Führer oder in einigen Beispielen sogar die Interessen der Mafia zu schützen; dies sind natürlich Beispiele, die man tunlichst vermeiden sollte.<sup>9</sup>

Ein Anstieg der Beispiele für eine Verrechtlichung der Politik bringt eine Reihe von Fragen mit sich: Bewirkt sie eine Disfunktionalisierung der Politik oder bewirken ihre Resultate im Gegenteil eine Stärkung bzw. größere Wirksamkeit? Ebnet die Verrechtlichung den Weg zu Trägheit und Passivität der Politik? Ergeben sich aus ihr übersteigerte Erwartungen an die Rechtsorgane? Wählen die politischen Eliten den Weg, bei schwierigen politischen Entscheidungen und einer hohen Wahrscheinlichkeit einer Antragstellung auf rechtliche Kontrolle unter Schaffung von in rechtlicher Hinsicht fragwürdigen Bestimmungen die politische Arena in bewusster Manier der Justiz zu überlassen?<sup>10</sup> Kann die Verrechtlichung ein Grund sein für von der Politik gezeigte Reaktionen gegen die Justizorgane sowie einer Beschränkung der rechtlichen Befugnisse und ihrer Unabhängigkeit? Diese Fragen, die es erfordern, dass positive und negative Auswirkungen der Verrechtlichung von Zeit zu Zeit beobachtet und in einer umfassenden Art und Weise analysiert werden, sind für die Türkei von bedeutendem Wert. Ohne Zweifel müssen die gestellten Fragen zu ihrer Beantwortung in einer langfristigen Studie untersucht werden, aber aus den unten stehenden Beobachtungen können grundlegende

---

<sup>9</sup> Dagegen O'Donnell, Guillermo, "On the State, Democratization and Some Conceptual Problems: A Latin American View with Glances at Some Post-communist Countries", *World Development*, Vol. 21, No. 8 (1993), 1355-69.

<sup>10</sup> Für Überlegungen bezüglich der Tatsache, gemäß der Politiker die Rechtsprechung als eine Bühne zur Fortsetzung der parlamentarischen Diskussionen ansehen, s. Machura, Stefan, Gerichtsbarkeit, in: *Handwörterbuch zur Verwaltungsreform*, 2006, Springer, 141.



Beispiele für eine Verrechtlichung in der Türkei nach 1980 gezogen werden, wobei die allgemeine Tendenz festgestellt und ein erster Schritt in Richtung auf eine Antwort getan werden kann.

### **Das Verfassungsgericht und die Verrechtlichung der Politik**

In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes in der Periode der Verfassung von 1982 wurden Beispiele für eine Verrechtlichung der Politik sowohl in den Bereichen des Rechtsschutzes als auch in denen der Organisation des Staates deutlich. Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Rechtsschutzes zu solchen sozialen Rechten wie den Rechten des Kindes oder einer Gleichheit zwischen Mann und Frau, die eine positive Ausrichtung des Staates erfordern, konnten einige erfolgreiche Fälle verzeichnen; im Besonderen finden sich aber viele Beispiele, die Tendenzen zu einer Geschlechterbetonung sowie das Verhalten des Gesetzgebers in Bezug auf den nur schwach ausgebildeten Sozialstaat zeigen.<sup>11</sup> Wir können hier nicht davon sprechen, dass die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Rechtsschutzes ein sich ständig entwickelndes, vorausschauendes Interpretationsverständnis an den Tag legt. Wenn man bedenkt, dass bei der Verfassungsänderung von 2001 die in Bezug auf die Grundrechte und -freiheiten vorhandenen Beschränkungen der verfassungsrechtlichen Überlegungen aufgegeben worden sind, dann ist sehr wohl verständlich, dass zwecks einer Analysierung der rechtlichen Tendenzen auf diesem Gebiet noch viel Zeit vergehen wird, in der die nötigen Erfahrungen gesammelt werden

---

<sup>11</sup> Oder, Bertil Emrah, "Geschlechterdiskriminierung in den Entscheidungen des Verfassungsgerichtes, gesellschaftliches Geschlecht und Frau-Mann-Symbol", Internationale Gerichtstagung, 2008, Ankara; Oder, Bertil Emrah, "Schutz auf verfassungsrechtlicher Ebene der eine positive Einstellung des Staates bedingenden sozialen Rechte und das Verhalten der Justizorgane", Zeitschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Galatasaray-Universität (2009), im Druck.

müssen. Zwischen 2001-2009 hat das Gericht unter Berücksichtigung der Verfassungsänderungen von 2001 keine begriffliche Tiefe in seinen Entscheidungen gezeigt. In einer nur auf die Türkei bezogenen Verrechtlichung muss als ein bezeichnendes Element betont werden, dass die internationalen Menschenrechte in einigen Rechtsbeispielen eine rechtsbewahrende Funktion innehaben.<sup>12</sup>

In solchen Bereichen wie den Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft, die sich auf den Ausnahmezustand beziehen, hat das Verfassungsgericht trotz der in der Verfassung ausdrücklich verbotenen Kontrolle und durch die Schaffung solcher in der Verfassung nicht vorgesehenen Bedingungen zur Rechtsprechung bei der Kontrolle der Verordnungen mit Gesetzeskraft, bei der die Bedingung des zügigen Abhandelns Vorschrift ist, und die nicht erfolgte Ausweitung der Durchsetzung der Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft sowie des Weiteren durch die im Jahre 1999 erfolgte Verfassungsänderung bei der in die Verfassung aufzunehmenden Privatisierung, die nur durch Gesetzeserlass erfolgen darf, Beispiele für eine Verrechtlichung der politischen Prioritätensetzung gegeben.<sup>13</sup>

Das wichtigste Beispiel, das einen politischen Anwendungsbereich auf dem Gebiet der staatlichen Organisation festsetzt, war die Rechtsprechung, die im Jahre 1996 zur Absetzung des Ministerrates unter Vorsitz von Mesut Yılmaz führte. Mit dieser Rechtsprechung

---

<sup>12</sup> Oder, Bertil Emrah, "Rechtsbilanz der internationalen Menschenrechte in verfassungsrechtlicher Auslegung von 1983-2007 : Beispiele und Haupttendenzen", in : Festschrift für Ali Ülkü Azrak zum 75. Geburtstag, Ali Ülkü Azrak 75. Yaş Armağanı, Sayhan, Ş. / Karlıklı, Y. (Ed.), Istanbul, 2008, 387-416.

<sup>13</sup> Für Beispiele s. E. 1988/64, K. 1990/2, K.t. 1.2.1990, AYMKD 26, 62-63; E. 1993/33, K. 1993/40-2, K.t. 21.10.1993, AYMKD 29/1, 583; E. 1991/6, K. 1991/20, K.t. 3.7.1991, AYMKD 27/1, 399-400; E. 1994/49, K. 1994/45-2, K.t. 7.7.1994, AYMKD 30/1, 222 vd.

hatte das Verfassungsgericht unter Benutzung der Bemessungsgrundlage einer "Änderung der aktiven Statuten" den Parlamentsbeschluss in Bezug auf die Vertrauensabstimmung kontrolliert.<sup>14</sup> Bei Amtsantritt gab es für die Vertrauensabstimmung keine besondere Vorschrift in der Verfassung bezüglich der erforderlichen Zahl der Mitglieder. Die hier zu beantwortende Frage war, ob angesichts dieses Schweigens der Verfassung die Methode einer politischen Anwendung oder die in Art. 96 der Verfassung niedergelegte normale Entscheidungsmethode zum Tragen kommen sollte. Das Gericht hat die weit verbreitete Praxis, die eine rasche Regierungsbildung in parlamentarischen Staatsformen vorsieht – die Anzahl der Ja-Stimmen muss größer als die der Nein-Stimmen sein –, nicht verinnerlicht und die erforderliche Zahl von Mitgliedern bei der Vertrauensabstimmung gemäß der in Art. 96 der Verfassung niedergelegten Regel ("mit der einfachen Mehrheit der Versammlungsteilnehmer eines Viertels der Gesamtmitgliederzahl der Großen Türkischen Nationalversammlung plus einem Mitglied") formuliert. Bei dieser Herangehensweise herrscht nicht die politische Praxis innerhalb der Beziehungen zwischen Legislative und Exekutive vor, sondern eine wörtliche Auslegung der Verfassung. Das Gericht hat also ein in parlamentarischen Staatsformen gebräuchliches Element wie die Vertrauensabstimmung nicht mit der gewöhnlichen politischen Praxis, sondern mit einer rechtlichen Auslegung begrifflich gemacht. Mit anderen Worten hat es die Vertrauensabstimmung nicht als eine politische Frage oder Priorität gesehen, die rechtlich nicht interpretiert werden darf. Während diese Entscheidung die Vertrauensabstimmung vom politischen in den

---

<sup>14</sup> E. 1996/19, K. 1996/13, K.t. 14.5.1996, AYMKD 32/2, 686 vd.

rechtlichen Bereich transferiert, bindet sie sie gleichzeitig an eine bestimmte Rechtstechnik und degradiert sie in dieser Hinsicht zu einem rein mechanischen Ablauf.

Die "367-Rechtsprechung", die den im Jahre 2007 bei der Wahl zum Staatspräsidenten geführten Diskussionen um die erforderliche Zahl der Mitglieder ein Ende setzten, zeigt Ähnlichkeiten zur Entscheidung des Jahres 1996 über die Vertrauensabstimmung. Diese Ähnlichkeit bezieht sich auf die nach Inkrafttreten der Verfassung von 1982 nicht erfolgte Präferenz einer politischen Auslegung mit eingeschränkter Umsetzung –in Bezug auf die Klage ist hier die parlamentarische Mehrheit gemeint-. Eine beschränkte Umsetzung in der Praxis stützte sich auf die Wahl des Staatspräsidenten, die alle sieben Jahre stattfand. Mit Ausnahme der Wahl von Turgut Özal zum Staatspräsidenten gab es keine Probleme und Diskussionen hinsichtlich der erforderlichen Zahl der Mitglieder. Bei der Wahl sowohl von Süleyman Demirel als auch von Ahmet Necdet Sezer wurden keine rechtlichen Diskussionen geführt, denn die Mehrheiten sowohl in Bezug auf die erforderliche Zahl der Mitglieder als auch auf einen Ausgleich waren sowieso erreicht.

Das Thema einer Überprüfung in der "367-Rechtsprechung" bezog sich auf die vom Parlamentspräsidenten Bülent Arınç getätigte Vorlage zwecks Bestätigung einer Umsetzung der in Art. 96 der Verfassung niedergelegten Regel ("ein Drittel der Gesamtmitglieder der Großen Türkischen Nationalversammlung"). Das Gericht interpretierte die von Arınç durchgeführte Methode als Feststellung der genügenden Anzahl der Mitglieder durch einen Parlamentsbeschluss und prüfte diesen unter Zugrundelegung des Maßstabes der "Änderung der akti-

ven Statuten".<sup>15</sup> Bei dieser Überprüfung überwiegt nicht die in Art. 102 der Verfassung niedergelegte historische Auslegungsweise ("einfache Wahl des Staatspräsidenten"), sondern eine wörtliche (mit dem Ausdruck "falls sich keine andere Bestimmung in der Verfassung findet") und systematische ("Art. 102 bildet gegenüber Art. 96 der Verfassung eine besondere Bestimmung") Interpretation des Art. 96.<sup>16</sup>

Da die "367-Rechtsprechung" die parlamentarische Auslegung zunichte gemacht hat, wird sie als ein gewichtiges Beispiel für eine Verrechtlichung angeführt. Daneben kann man aber nicht behaupten, dass das Gericht ein ständiges und ausuferndes Verhalten gestützt auf die "367-Rechtsprechung" bezüglich der Autonomie des Parlaments und seiner Einflussnahme pflegt. Im Gegenteil hat das Gericht nach seiner "367-Rechtsprechung" mit noch drei weiteren Entscheidungen "gewisse Tendenzen aufgezeigt, nach denen das Parlament im politischen System vorherrschend und stark ist".<sup>17</sup> Bei der Kontrolle der im Anschluss an die "367-Rechtsprechung" erfolgten Verfassungsänderung im Jahre 2007 sowie bei einer neuerlichen Ände-

---

<sup>15</sup> E. 2007/45, K. 2007/54, K.t. 1.5.2007,  
<http://www.anayasa.gov.tr/eskisite/KARARLAR/IPTALITIRAZ/K2007/K2007-54.htm>  
(letzter Zugriff: 1.5.2009).

<sup>16</sup> In einer solchen Rechtsprechung finden sich rechtliche Probleme in Bezug auf die Kontrolle. Das, was überprüft wird, ist eigentlich der Form nach nicht so sehr ein Beschluss, sondern vielmehr eine Abstimmung, die eine politische Praxis widerspiegelt. Wie das Gericht es schon in anderen Entscheidungen deutlich zum Ausdruck gebracht hat, müssen diese Art von Praxisumsetzungen genauso wie Entscheidungen mit der Besonderheit von Statuten kontrolliert werden. Weil aber dieser Umstand im Amtsblatt nicht veröffentlicht wird, ist die Frist für die Eröffnung einer Klage unbestimmt geblieben.

<sup>17</sup> E. 2007/72, K. 2007/68, K.t. 5.7.2007,  
<http://www.anayasa.gov.tr/eskisite/KARARLAR/IPTALITIRAZ/K2007/K.2007-68.htm>  
(letzter Zugriff: 11.5.2009); E. 2007/62, K. 2007/66, K.t. 5.7.2007,  
<http://www.anayasa.gov.tr/eskisite/KARARLAR/IPTALITIRAZ/K2008/K.2007-66.htm>  
(letzter Zugriff: 11.5.2009); E. 2007/99, K. 2007/86, K.t. 27.11.2007,  
<http://www.anayasa.gov.tr/eskisite/KARARLAR/IPTALITIRAZ/K2008/K.2007-86.htm>  
(letzter Zugriff: 11.5.2009).

zung im Paket der Verfassungsänderungen, das zur Volksabstimmung unterbreitet worden war, hat das Gericht seine Kontrolle mit unterschiedlichen Begründungen zurückgewiesen: (1) es wies die Anlegung des Maßstabes der "Änderung der aktiven Statuten" bei der Kontrolle von Grundsatzfehlern, die im Verlauf der Verfassungsänderung auftraten, zurück. (2) Diese im Verlauf der Verfassungsänderung zutage getretenen Grundsatzfehler wurden im Kontext einer förmlichen Kontrolle der Verfassungsänderungen geprüft, wobei eine völlig andere Auslegung erfolgte als die, die in Bezug auf die ausreichende Anzahl der Mitglieder zur Beschlussfassung bei einer Verfassungsänderung bisher üblich war. Das Gericht war davon überzeugt, dass in dem Fall, in dem der Staatspräsident das Paket der Verfassungsänderungen zurückschicken würde, die unbedingt einzuhaltende Mehrheitsregel ("Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Großen Türkischen Nationalversammlung") keine Anwendung finden könne. In solch einem Fall wäre es darum auch möglich gewesen, vor der Rückgabe einen geringeren Prozentsatz, etwa  $2/5$  oder  $3/5$ , durchzusetzen. (3) Das Gericht hat es akzeptiert, dass das Parlament die Ermächtigung hat, bei einer öffentlich zur Abstimmung unterbreiteten Verfassungsänderung eine nochmalige Änderung herbeizuführen. Die erwähnten drei Entscheidungen sind Beispiele für eine Ausweitung des politischen Bereichs durch die Hand der Rechtsprechung. Man kann sagen, dass mit diesen Entscheidungen ein Ausgleich zur "367-Rechtsprechung" erfolgt ist.

In einer auf die Türkei bezogenen Verrechtlichung ist eine weitere Entwicklung, die bei der Beobachtung des Gleichgewichts gegen einen Eingriff sichtbar wurde, kurz nach den o.e. Entscheidungen erfolgt.

Mit der Verfassungsänderung von 2008 wurde – gemäß der Begründung dieser Veränderung – in Hochschuleinrichtungen das Kopftuchtragen aus religiösen Gründen gestattet; das Gericht hat diese Anordnung in der Form der Rechtsprechung der Periode der Verfassung von 1961 kontrolliert und annulliert.<sup>18</sup> Im Rahmen meines kurzen Vortrages habe ich natürlich keine Möglichkeit, die erwähnte Verfassungsrechtsprechung in umfassender ‘Weise zu untersuchen. Aber man kann auf folgendes hinweisen: Da der Wortlaut der Bestimmungen, die bei der Verfassungsänderung von 2008 Art. 10 und 42 der Verfassung (“Gleichheitsprinzip und Recht auf Ausbildung”) hinzugefügt worden sind, keine religiösen Konnotationen aufweist, ist es auch nicht klar, ob diese Bestimmungen in ihrem objektiven Verständnis die Freiheit des Kopftuchtragens aus religiösen Gründen gestatten oder nicht. Aus diesem Grund ist ein Ablehnungsentscheid basierend auf Interpretation dieser Verfassungsänderung im Hinblick auf eine Kontrolle und Techniken zur Begründung derselben eine passendere rechtliche Lösung. Das Verfassungsgericht hätte mit seiner auf Interpretation basierenden Ablehnungsentscheidung betonen können, dass es seine Vorbehalte hinsichtlich einer Kontrolle der “Ewigkeitsgarantien” unter Schutz gestellt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat angesichts der Tatsache, dass das deutsche Grundgesetz Ewigkeitsgarantien enthält, trotz eines Ablehnungsentscheides bezüglich der Prüfung von gewissen Verfassungsänderungen seine Vorbehalte in Bezug auf eine Kontrolle gewahrt.<sup>19</sup> Das Verfassungsgericht hat unter Berücksichtigung der

---

<sup>18</sup> E. 2008/16, K. 2008/116, K.t. 5.6.2008, RG 22.10.2008, Sy. 27032.

<sup>19</sup> Dagegen BVerfG, 1 BvR 2378/98 vom 3.3.2004, Absatz-Nr. (1 - 373), s. besonders Par. 111, [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20040303\\_1bvr237898.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20040303_1bvr237898.html) (letzter Zugriff: 11.5.2009)

Begründung einer Verfassungsänderung eine Grundsatzauslegung der hier angestrebten Freiheit der Kopfbedeckung vorgenommen und die Änderungen im Hinblick auf das Element "Zielsetzung" annulliert. In der Entscheidung ist im Gegensatz zu Art. 148, der für die Kontrolle von Formfehlern bei einer Verfassungsänderung eine eingeschränkte Verfassungsrechtsprechung vorsieht und die Grenzen dieser Formenkontrolle aufzeigt, Art. 4, der die unveränderlichen Charakteristika der Republik definiert, als Sonderbestimmung ausgelegt worden. Deshalb findet sich in dieser Sonderbestimmung, die ein Änderungsverbot enthält, die dort nicht gegebene Ermächtigung, die nicht als "Mangel" aufgefasst wird, sondern Thema eines Annullierungsentscheidendes ist. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein Widerspruch zu der in Art. 4 niedergelegten Regel eine schwerwiegende Übertretung der Ermächtigung ("ultra vires") bedeutet, fällt die Tatsache ins Auge, dass das Gericht bei seiner Begründung der Kontrolle nicht die Theorie des "Nicht-Vorhandenseins" angeführt hat. Wenn man den Annullierungsentscheid des Gerichtes mit der früher erlassenen "Rechtsprechung zur Kopfbedeckung", die man als Kopftuch 1 und Kopftuch 2 bezeichnen kann, vergleicht, dann fällt auf, dass diese Entscheidung besonders hinsichtlich ihrer Betonung demokratischer und freier Diskussionen sowie der Freiheiten anderer ein reiches Potenzial aufweist. Aus diesem Grund kann man sagen, dass das Kopftuchproblem der jüngsten Rechtsprechung den Gegensatz zwischen Mehrheits- und Verhandlungsdemokratie stützt und so eigentlich im Grunde die Freiheiten der anderen Seite diskutiert. Angesichts einer Annullierung der Verfassungsänderungen von 2008 resultierte der Prozess bezüglich einer Schließung der Partei für Gerechtigkeit und Fortschritt trotz der Tatsache, dass er in seiner



Begründung der Schließung die Unterstützung einer Parlamentsmehrheit für eine Verfassungsänderung aufführt, in einer Unterbrechung der finanziellen Hilfen.<sup>20</sup> Auch wenn die Entscheidungen zur Verfassungsänderung von 2008 und des Verbots der Partei für Gerechtigkeit und Fortschritt hinsichtlich ihres Themas und ihrer Art verschieden sind, so halten sie doch das Gleichgewicht innerhalb eines Modells der Verrechtlichung der Politik.

### **Gedanken zu einer Neustrukturierung der Verfassungsgerichtsbarkeit**

Vorschläge zu einer Neustrukturierung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Türkei konzentrieren sich mehr oder weniger auf die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts und die Annahme einer individuellen Antragstellung auf dem Wege der "Verfassungsbeschwerde".<sup>21</sup> In wissenschaftlichen Vorarbeiten zum Thema Verfassungsbeschwerde wurde die individuelle Antragstellung an das Verfassungsgericht nach Ausschöpfung aller Rechtswege gegenüber den Gesetzen, den Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft, administrativen Vorgängen und Justizentscheidungen als im Rahmen des Europäischen Menschenrechtsabkommens sowie seiner weiteren, von der Türkei unterzeichneten Zusatzprotokolle hinsichtlich der in der Verfassung niedergelegten Rechte und Freiheiten definiert.<sup>22</sup> Wenn

---

<sup>20</sup> E. 2008/, K. 2008/2, K.t. 30.7.2008,

<http://www.anayasa.gov.tr/eskisite/KARARLAR/SPK/K2008/K-2008-2SPK.htm> (letzter Zugriff: 11.5.2009)

<sup>21</sup> "EU-Überzug von der AKP für die Verfassung", Tageszeitung Cumhuriyet, 23.4.2009; "Schnelle verfassungsrechtliche Anordnungen sind erforderlich", Tageszeitung Sabah, 24.4.2009.

<sup>22</sup> Sabuncu, Yavuz / Esen Arnwine, Selin, "Das Modell der Verfassungsbeschwerde in der Türkei und die individuelle Antragstellung", Verfassungsgerichtsbarkeit 21, 2004, Ankara, 229-246.

man bedenkt, dass das Arbeitsaufkommen des Gerichts aufgrund der Verfassungsbeschwerde stark ansteigen wird, dann ist es wie in Deutschland und Spanien erforderlich, ein Gericht mit zwei Senaten, das sich aus Kammern zusammensetzt, zu strukturieren. Ein anderes Modell sieht die Einrichtung von mehreren Kammern sowie die Verteilung der Prozesslast zwischen den einzelnen Kammern und dem Allgemeinen Ausschuss vor.<sup>23</sup> In Deutschland setzt sich das Bundesverfassungsgericht aus zwei Senaten und vielen Kammern zusammen, wobei die Kammern die Aufgabe haben, eine Verfassungsbeschwerde im Vorfeld zu prüfen und über ihre Annahme zu entscheiden. Mit der Prüfung des gesamten Falles sind beide Senate beauftragt.

Gemäß den vom Bundesverfassungsgericht erstellten Daten werden in Deutschland jedes Jahr durchschnittlich 6000 Verfassungsbeschwerden eingereicht.<sup>24</sup> In dem Fall, in dem auch die Türkei die individuelle Verfassungsbeschwerde zulässt, muss die Verfassungsgerichtsbarkeit für die Bewältigung einer solchen Anzahl von Klagen ausgestattet und damit neu strukturiert werden. In den verfassungsrechtlichen Ordnungen, die eine solche Verfassungsbeschwerde zulassen, darunter auch viele Staaten Lateinamerikas, konnte beobachtet werden, dass die individuelle Klage die Tendenz zu einer die "Rechte entwickelnden Jurisdiktion" verstärkt. Wenn man jedoch die Zahl der gestellten

---

<sup>23</sup> Paczolay, Péter, "Vorläufige Ansichten zu einer Verfassungsänderung in Bezug auf das Verfassungsgericht", *Verfassungsgerichtsbarkeit* 21, 72.

<sup>24</sup> Das Bundesverfassungsgericht, Aufgaben, Verfahren und Organisation, <http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/gb2008/A-IV-2.html> (letzter Zugriff: 3.6.2009).

Anträge mit der der angenommenen vergleicht, dann kann man sagen, dass es sich hier nicht um eine quantitative, sondern um eine qualitative Steigerung handelt. In Deutschland dagegen wurden im Jahre 2008 5852 Verfassungsbeschwerden eingereicht, es konnten jedoch nur 1,90% (111 Anträge) angenommen werden. Die höchste Rate zwischen den gestellten Anträgen für eine Verfassungsbeschwerde und den angenommenen war in Deutschland im Jahre 1990 zu verzeichnen gewesen: 17,09%, das entspricht 635 stattgegebenen Anträgen von insgesamt 3715 Anträgen.<sup>25</sup>

Obwohl die Verfassungsbeschwerde auch gegen juristische Entscheidungen möglich ist, dient sie doch meistens dazu, die Suche nach den Grundrechten zwischen der hohen Strafrechts- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Verfassungsgerichtsbarkeit anzunähern und in Einklang zu bringen. Aber an diesem Punkt ist zu bemerken, dass sich die hohe Gerichtsbarkeit den außerhalb der Verfassungsgerichtsbarkeit befindlichen Themen nur aus einer kritischen Position annähert. Solche Kritiken resultieren aus der Befürchtung, dass man sich erst mit den Organen der hohen Gerichte berät und keine offenen Diskussionen mehr geführt werden sowie ferner daraus, dass das Verfassungsgericht sich zu einer Art

---

<sup>25</sup> Anteil der stattgegebenen an den entschiedenen Verfassungsbeschwerden pro Jahr seit 1987, <http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/gb2008/A-IV-2.html> (letzter Zugriff: 3.6.2009).

“Berufungsorgan der Superlative“ entwickeln kann.<sup>26</sup>

Zur Überwindung solcher Befürchtungen ist es notwendig, die Methoden der Verfassungsbeschwerde mit den Vertretern der hohen Gerichtsorgane auszuarbeiten und für die Verfassungsbeschwerde eine politische Legitimität zu sichern. Um einem Missbrauch der Verfassungsbeschwerde vorzubeugen (z.B. eine Verletzung der Rechte und Freiheiten anderer durch die Verzögerung der Klage), ist eine Sanktion in Form einer Geldstrafe vorgesehen; damit diese jedoch wirkungsvoll sein kann, sind solche Themen wie der Wegfall von Prozesseinleitungskosten etc. des Weiteren zu diskutieren.

---

<sup>26</sup> Die Rede des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes, Mustafa Birden, die dieser aus Anlass des 141. Jubiläums des Bestehens des Oberverwaltungsgerichtes am 10.5.2009 hielt, spiegelt Ansichten und Erwartungen zu diesem Thema in deutlicher Weise wider: “In Bezug auf den Schutz der Grundrechte und -freiheiten sehen wir es nicht als passend an, so zu tun, als ob es eine große Leere in unserem Rechtssystem gäbe, die nur durch eine Verfassungsbeschwerde, bei der darüber hinaus Umfang, Inhalt und Erfordernis in keiner Weise geregelt sind, behoben werden könnte. (...) Man darf nicht daran zweifeln, dass die genaueste Untersuchung im Hinblick auf die Frage, ob eine Verletzung der durch die Verfassung und das internationale Recht geschützten Grundrechte und -freiheiten vorliegt, am besten von solchen Gerichten vorgenommen werden kann, die auf dem Gebiete der Lösung derartiger Streitigkeiten über gewisse und ausreichende Praxiserfahrungen verfügen. Wenn der Weg der Verfassungsbeschwerde, der eine als endgültig zu betrachtende juristische Entscheidung nach Prüfung durch die zuständigen Berufungsorgane, egal, zu welchem Zweck und mit welcher Methode sie auch immer erfolgt sein mag, in einer durch ein anderes hohes Gericht vorzunehmenden Untersuchung resultiert, dann bedeutet dies eine Trennung der Gerichtsbarkeit, welche das Prinzip des Gleichgewichts zwischen den hohen Gerichten beschädigt. (...) Das Thema einer Verfassungsbeschwerde wurde in den meisten Fällen von den Verfassungsgerichten selbst sowie in den Ländern untersucht, in denen die Rechtsprechung diesen Weg vorsieht, des Weiteren im Rahmen von Symposien, die unter Beteiligung von Akademikern stattfanden, die von der Notwendigkeit einer solchen Antragstellung überzeugt sind. Es wurde aber bisher noch nicht auf einer breiten Plattform diskutiert, die den unterschiedlichsten Ansichten Raum gibt. Wir sehen es deshalb als verfehlt an, den Weg der Verfassungsbeschwerde, der hinsichtlich unserer Rechtsordnung im institutionellen Bereich, aber auch im Bereich der Methoden der Rechtsprechung sehr bedeutende Auswirkungen und Resultate zeitigen würde, ohne Berücksichtigung der Anschauungen und Vorschläge der hohen Gerichte, allen voran des Oberverwaltungsgerichtes und des Kassationsgerichtshofes, ins Paket der Verfassungsänderungen mit einzubeziehen.” siehe dazu [http://www.danistay.gov.tr/baskanin\\_konusmasi\\_141.htm](http://www.danistay.gov.tr/baskanin_konusmasi_141.htm) (letzter Zugriff: 20.5.2009).

Hinsichtlich einer Änderung der Einrichtung und Zusammensetzung des Verfassungsgerichtes gewinnen die Ansichten, denen zufolge die Wahl der Gerichtsmitglieder vom Parlament vorgenommen werden sollte, an Gewicht. Eine solche Vorgehensweise kann in dem Fall, in dem sie nicht für alle Gerichtsmitglieder, sondern nur für einen Teil gilt, sowie in dem Fall, in dem bei der durch das Parlament vorgenommenen Wahl die absolute Mehrheit vorgeschrieben sein würde, Befürchtungen um die Neutralität des Verfassungsgerichtes zerstreuen. Auf der anderen Seite kann bei der Ernennung der Richter neben der vom Parlament auszuwählenden Quote oder der Bewahrung des bestehenden Zustandes eine Ernennung auf dem Wege einer "Anhörung" ("hearing") des Legislativorgans, wie es in Amerika üblich ist, als eine weitere Wahlmöglichkeit diskutiert werden.

In Relation zur Zusammensetzung des Verfassungsgerichtes ergibt sich auch die Frage einer Strukturierung des Gerichts und einer guten, effektiven Justizverwaltung als vorrangig. Bei der Strukturierung und Verwaltung treten solche Fragen wie die bisweilen sehr lange Dauer der schriftlichen Abfassung von Entscheidungsbegründungen und damit einer endgültigen Entscheidung, das Verbot einer Verlautbarung des Entscheidungsergebnisses seitens des Gerichts ohne schriftliche Abfassung der Begründung trotz einer klaren Bestimmung in der Verfassung, der breit gefächerte Maßstab bei der Ernennung der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Vorrang, der dabei der Ermächtigung des Gerichtspräsidenten gegeben wird, die Tatsache, dass die Berichte der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht gleichzeitig mit den Entscheidungen veröffentlicht werden, so dass dieser Zeitraum der Entscheidungsfindung sogar nach Veröffentlichung der Entscheidungsbegründung nicht durchschaubar wird, Fragen zum

Status der Vertretungsmitglieder des Verfassungsgerichtes, die Aufgabenbereiche des Gerichtspräsidenten und seines Stellvertreters sowie der bei den die Selbstverwaltung des Gerichts betreffenden Themen feststellbare Mangel an demokratischen und klaren Regeln in Bezug auf eine Beschlussfassung als Senat in den Vordergrund.

Hinsichtlich der Art der Entscheidungen, die von der Verfassungsgerichtsbarkeit erlassen werden, sind rechtliche Anordnungen unbedingt erforderlich. Unter diesen verschiedenen Entscheidungen müssen unbedingt solche den Vorrang genießen, die durch die bei Gericht gepflegte Methode des "durch den Richter ausgeformten Rechts" und durch eine Übertragung der "Entscheidung über eine einstweilige Verfügung", durch die sich das Gericht selbst definiert, in das System des positiven Rechts übertragen werden. Besonders in den Fällen, in denen das Gleichheitsprinzip gegen eine Gemeinschaft durch ungenügende Anordnungen nicht realisiert werden kann, ist eine Entscheidung, die sich mit einer Feststellung des Widerspruchs gegen die Verfassung anstelle einer Annullierung begnügt, in ihrer Annahme als "Unvereinbarkeitsentscheidung" sehr diskutabel. Diese letztgenannte Art von Entscheidungen ist besonders hinsichtlich ihres Versuches, die Rechte einer weniger beachteten Gruppe oder Gemeinschaft zu etablieren, ohne die politischen Prioritäten des Gesetzgebers außer Kraft zu setzen, bemerkenswert.

Ein Teil der hier angesprochenen Fragen kann im Rahmen der Ermächtigung des Verfassungsgerichtes über autonome Anordnungen durch die eigenständig wirkenden Statuten des Verfassungsgerichtes gelöst werden. Dagegen sind solche Elemente wie Richter und wissenschaftliche Mitarbeiter, Struktur und Ressourcen, Prozesse und Arten

der Entscheidung sowie der Aufbau der Verfassungsgerichtsbarkeit, ihre Neutralität und Unabhängigkeit durch das Gesetz über die Einrichtung eines Verfassungsgerichts und die Methoden seiner Rechtsprechung zu regeln.

### **Schlussfolgerungen**

Eine in globalem Maßstab zu beobachtende "Verrechtlichung der Politik" bedeutet für die Türkei, dass die hiesige Verfassungsgerichtsbarkeit ein ausreichendes Beispiel darstellt. Dabei ergibt sich trotz der grundlegenden Besonderheit der Türkei, nämlich einer durch die Verfassung von 1982 auferlegten Beschränkung der Fristen für die Eröffnung eines Prozesses, der Kontrolle hinsichtlich Form und Inhalt oder der Beschränkung eines Zugangs der Personen oder Personengruppen, die zur Eröffnung eines Prozesses berechtigt sind, zum Verfassungsgericht, dass dieses Gericht es vermocht hat, ein einflussreiches Jurisdiktionsverhalten an den Tag zu legen. Bei der Durchsetzung des von der Verfassung von 1982 angestrebten Modells einer "so weit wie möglich verringerten Verfassungsgerichtsbarkeit" konnte man allerdings nicht immer Erfolge verzeichnen. Aus diesem Grund hat das Verfassungsgericht als einer der grundlegenden Bausteine des politischen Systems seine Position bewahren können. Wenn wir uns das juristische Verhalten des Gerichts bei der "367-Rechtsprechung" und auch in späteren Fällen vor Augen halten, dann muss hier betont werden, dass es kein einseitiges Verrechtlichungsmodell vorgestellt hat, das sich auf Eingriffe in die vom Parlament gesetzten Prioritäten stützt. Im Anschluss an die "367-Rechtsprechung" hat die Verfassungsgerichtsbarkeit ein juristisches Verhalten an den Tag gelegt, das den Gegensatz zwischen Eingriff und Ausgleich bewahrt.

In der öffentlichen Diskussion waren im Anschluss an die “367-Krise” und die rechtlichen Kontrollen der Verfassungsänderungen von 2008 Wünsche nach “einer verringerten Verfassungsgerichtsbarkeit” zu beobachten gewesen. Die Annahme einer Verfassungsbeschwerde ist keine politische Priorität, die in qualitativer Hinsicht zum Modell einer “verringerten Verfassungsgerichtsbarkeit” führen kann. In dem Fall aber, in dem man sich dieser Priorität zuwendet, ist eine Änderung in der Struktur des Gerichts aufgrund der gestiegenen Prozesslast erforderlich; gleichzeitig kann auch auf eine Ausweitung der Rechtswege sowie auf eine allgemeine, damit gemeinsam zu diskutierende strukturelle Reform nicht verzichtet werden. Wie es bei allen strukturellen Reformen erforderlich ist, muss das Thema in ganzheitlicher Form unter Berücksichtigung seiner langen Zeitläufe und auf die Art und Weise, dass es auch außerparlamentarische Verhandlungsprozesse einschließt, durch die Methode der “Verhandlung, Beratung, Planung und Berichterstattung” abgehandelt werden, wobei institutionelle Vorgaben hinsichtlich ihrer dauerhaften Etablierung und Legitimität vorzuziehen sind.